

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Erster Bericht nach § 70 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch i. V. m. § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze der Berufsausbildungsbeihilfe

Gliederung

	Seite
A. Vorbemerkungen	2
I. Aufgabenstellung	2
II. Bisherige Berichterstattung	2
III. Bisherige Anpassung der Bedarfssätze, Freibeträge und sonstigen Größen	2
B. Darstellung der Berufsausbildungsbeihilfe	2
I. Ziele und Wirkungen der Berufsausbildungsbeihilfe	2
II. Einzelheiten der Förderung	3
III. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	3
IV. Leistungen zur beruflichen Erstausbildung Behinderter	3
V. Entwicklung des Rechts	4
VI. Zahl der Geförderten	4
C. Einkommensentwicklung, Entwicklung der Lebenshaltungskosten und finanzwirtschaftliche Entwicklung	5
D. Zeitliche Struktur und Umfang einer Anpassung	6
I. Wirkung der Änderung von Bedarfssätzen und Freibeträgen	6
II. Zeitpunkt und Struktur einer Anpassung	6
III. Entwicklung der Leistungsparameter der Ausbildungsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch	7
IV. Bedarfsermittlung	7
V. Berücksichtigung der finanzwirtschaftlichen Entwicklung	7
VI. Schlußfolgerung	7

A. Vorbemerkungen

I. Aufgabenstellung

Nach § 70 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) gilt für die Anpassung der Bedarfssätze der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und der Bedarfssätze im Bereich der beruflichen Ausbildung Behinderter (§ 99 i. V. m. § 70 SGB III) § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) entsprechend.

§ 35 BAföG bestimmt, daß die Bedarfssätze, Freibeträge sowie die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 BAföG alle zwei Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzusetzen sind. Dabei ist der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung, den Veränderungen der Lebenshaltungskosten sowie der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen. Die Bundesregierung hat über das Ergebnis der Prüfung nach § 35 BAföG dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zu berichten. § 70 SGB III verweist hinsichtlich der Prüfung einer Anpassung der Bedarfssätze auf § 35 BAföG. Für die Ermittlung des Einkommens und dessen Anrechnung sowie die Berücksichtigung von Freibeträgen gelten hingegen nach § 71 Abs. 2 SGB III die Vorschriften des Vierten Abschnitts des Bundesausbildungsförderungsgesetzes grundsätzlich entsprechend (zu den Ausnahmen siehe unten B.V.). Die im BAföG bei diesen Beträgen vorgenommenen Anpassungen wirken sich unmittelbar auf die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III aus.

Die Regelung des § 70 SGB III schließt an die frühere Praxis der Selbstverwaltung der Bundesanstalt für Arbeit an. Um der Entwicklung der Lebenshaltungskosten Rechnung zu tragen, hatte der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit die nach dem Arbeitsförderungsgesetz seiner Entscheidung unterliegenden Bedarfssätze seit Ende der siebziger Jahre jeweils zeitgleich zum BAföG in einem ungefähr gleichen Größenrahmen angepaßt. Im Hinblick auf die

Höhe einer Anpassung sollten Lehrlinge und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen nicht anders behandelt werden als Schüler und Studenten, wenn auch die Bedarfssätze – jedenfalls teilweise – unterschiedlich sind.

In der Begründung des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes zu § 70 SGB III hat der Gesetzgeber auf diese Praxis hingewiesen. Es ist zu prüfen, ob diese Praxis bei Anpassungen der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes für Behinderte nach dem SGB III künftig fortgeführt werden kann.

II. Bisherige Berichterstattung

Es handelt sich um den ersten Bericht, der auf der Grundlage des § 70 SGB III erstattet wird.

III. Bisherige Anpassung der Bedarfssätze

Die Anpassung der Bedarfssätze – wie auch der Freibeträge und sonstigen Größen – in der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung – A Ausbildung – vom 31. Oktober 1969 (Neue Bundesländer: vom 1. Juli 1990) ist regelmäßig durch Änderungsanordnungen des Verwaltungsrates erfolgt. Die Bedarfssätze sind zuletzt im Herbst 1995 durch die 31. Änderungsanordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit vom 26. Oktober 1995 (Neue Länder: 2. Änderungsanordnung zur A Ausbildung vom 26. Oktober 1995 – Ost) angepaßt worden.

Zu vergleichbaren Anpassungen ist es auch im Bereich der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter – A Reha – vom 31. Juli 1975 gekommen.

B. Darstellung der Berufsausbildungsbeihilfe

I. Ziele und Wirkungen der Berufsausbildungsbeihilfe

Mit der BAB sollen wirtschaftliche Schwierigkeiten, die einer angemessenen beruflichen Qualifizierung von jungen Menschen entgegenstehen, beseitigt werden. Insbesondere soll finanzieller Mehraufwand ausgeglichen werden, der bei auswärtiger Unterbringung in der Regel entsteht (in erster Linie Kosten für Wohnraum). Die BAB zielt damit in der Sache auch

auf die Erleichterung der notwendigen Mobilität von Auszubildenden und trägt dazu bei, regionale Ungleichgewichte zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt abzubauen.

Dadurch, daß sie jungen Menschen eine Ausbildung ermöglicht, trifft die BAB Vorsorge gegen das Risiko künftiger Arbeitslosigkeit (Arbeitnehmer ohne abgeschlossene Berufsausbildung sind rund dreimal so häufig von Arbeitslosigkeit betroffen wie Fachkräfte).

II. Einzelheiten der Förderung

Nach dem SGB III werden die erstmalige Berufsausbildung sowie außerschulische Berufsvorbereitungsmaßnahmen im Bereich der Erstausbildung gefördert.

Eine Förderung ist grundsätzlich nur bei Bedürftigkeit möglich, also nur dann, wenn Auszubildende oder Teilnehmer an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme ihren Bedarf nicht anderweitig abdecken können. Dies gilt insbesondere nicht für Arbeitslose (§ 74 SGB III), die innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme mindestens vier Monate in einem Versicherungsverhältnis gestanden haben. Aus arbeitsmarkt- und berufsbildungspolitischen Gründen wird von einer Einkommensanrechnung abgesehen.

Bei Auszubildenden in betrieblicher oder außerbetrieblicher Berufsausbildung (Lehrlingen) wird eine Berufsausbildungsbeihilfe grundsätzlich nur gewährt, wenn der Auszubildende außerhalb des Haushalts der Eltern wohnt und, soweit er noch minderjährig ist, die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern aus nicht in angemessener Zeit erreichen könnte.

Der Umfang der Förderung ist abhängig vom Bedarf, der wie folgt zu ermitteln ist:

Für den antragstellenden Auszubildenden wird nach Maßgabe der rechtlichen Vorschriften der Gesamtbedarf für den Lebensunterhalt und die Ausbildung festgestellt.

Der Bedarf für den Lebensunterhalt ist abhängig von der Art der Ausbildung (betriebliche/außerbetriebliche Berufsausbildung oder Teilnahme an einer außerschulischen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme), dem Alter und Familienstand des Auszubildenden sowie der Art seiner Unterbringung. Der Bedarf für die Ausbildung setzt sich zusammen aus dem pauschalen Bedarf für die Fahrkosten, abhängig von den zurückgelegten Fahrstrecken, sowie der Pauschale für Arbeitskleidung und – nur für Teilnehmer an Berufsvorbereitungsmaßnahmen – der Lernmittelpauschale. Auf den so ermittelten Gesamtbedarf wird das eigene Einkommen (vor allem die Ausbildungsvergütung) und das Einkommen der Unterhaltspflichtigen angerechnet, soweit es bestimmte Freibeträge übersteigt. Die Differenz zwischen Gesamtbedarf und anzurechnendem Einkommen wird als Berufsausbildungsbeihilfe gezahlt, und zwar als Zuschuß. Für Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen werden die Lehrgangskosten (Personal- und Sachkosten des Bildungsträgers für die Durchführung der Maßnahme), die Fahrkosten sowie die Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung ohne Anrechnung von Einkommen übernommen. Insoweit ergeben sich zusätzliche Abweichungen vom Förderumfang nach dem BAföG.

III. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sind darauf ausgerichtet, Jugendlichen und jungen Erwach-

senen die Aufnahme einer beruflichen Erstausbildung zu ermöglichen. Jugendliche sollen bei der Berufswahlentscheidung unterstützt werden; ihre berufliche und soziale Handlungskompetenz soll gestärkt werden, um die individuellen Chancen für eine Eingliederung in Beruf und Arbeit zu verbessern.

Konkrete Ansätze sind u. a.

- die Erweiterung des Berufswahlspektrums,
- die Förderung der Motivation zur Aufnahme einer Ausbildung,
- die Vermittlung fachpraktischer und fachtheoretischer Grundkenntnisse und -fertigkeiten,
- die Verbesserung der bildungsmäßigen Voraussetzungen zur Ausbildungsaufnahme und
- die Stärkung der sozialen Kompetenz und Unterstützung bei der Bewältigung von Problemen.

Die Förderung dieser Maßnahmen durch die Bundesanstalt für Arbeit ist sozialpolitisch, bildungspolitisch und arbeitsmarktpolitisch motiviert. Die Bundesanstalt will mit diesen Angeboten erreichen, daß auch Jugendliche und junge Erwachsene mit bisher geringen Bildungschancen an eine berufliche Ausbildung oder eine Berufstätigkeit herangeführt werden können und ein Scheitern in der Berufsausbildung vermieden wird.

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen dürfen nur zugunsten Jugendlicher durchgeführt werden, die nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegen.

Die Maßnahmen dürfen auch nur von der Bundesanstalt eingerichtet werden, wenn das schulische Angebot an Berufsvorbereitung (Berufsvorbereitungsjahr, Berufsgrundschul- und Berufsgrundbildungsjahr) qualitativ oder quantitativ nicht ausreicht, nicht vorhanden ist oder für den zu fördernden Personenkreis nicht in Betracht kommt. Denn es ist grundsätzlich Aufgabe des schulischen Bildungswesens und damit der Länder, Jugendliche auf das Berufsleben vorzubereiten.

IV. Leistungen zur beruflichen Erstausbildung von Behinderten

Zu den allgemeinen Leistungen, die der beruflichen Eingliederung Behinderter dienen, gehört auch die Förderung der Berufsausbildung (§ 100 Nr. 5 SGB III). Hier besteht die Besonderheit, daß Berufsausbildungsbeihilfe auch dann gewährt wird, wenn Auszubildende zu Hause wohnen (§ 101 Abs. 2 SGB III).

Wenn Behinderte Anspruch auf besondere Leistungen zur beruflichen Rehabilitation haben, gehört dazu auch die Zahlung von Ausbildungsgeld, es sei denn, es besteht ein (weitergehender) Anspruch auf Übergangsgeld. Für das Ausbildungsgeld gelten die Regelungen über die Berufsausbildungsbeihilfe

grundsätzlich entsprechend. Die §§ 105ff. enthalten allerdings einige abweichende Regelungen hinsichtlich des Bedarfs und der Einkommensanrechnung.

V. Entwicklung des Rechts

Das Recht der Berufsausbildungsbeihilfe war bis zum 31. Dezember 1997 in §§ 40, 40a Arbeitsförderungsgesetz (AFG) in Verbindung mit

- a) der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung – A Ausbildung – vom 31. Oktober 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1995 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1995, S. 1795 ff.) und
- b) der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung – A Ausbildung – vom 1. Juli 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1995 (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1995, S. 1808 ff.)

geregelt.

Für den Bereich der beruflichen Erstausbildung Behinderter galten die §§ 56ff. AFG in Verbindung mit der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter – A Reha – vom 31. Juli 1975.

Die Bedarfssätze werden mit dem Inkrafttreten des SGB III (1. Januar 1998) als Beträge im Gesetz selbst ausgewiesen. Für die neuen Bundesländer gelten – wie bisher nach dem Anordnungsrecht des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit – besondere Bedarfssätze. BAB wird nach dem SGB III generell als Zuschuß gewährt.

Das System der Einkommensanrechnung nach dem BAföG ist entsprechend anzuwenden, soweit nicht nachfolgende Ausnahmen bestehen:

- Anders als im Bereich des BAföG ist das Einkommen des Auszubildenden maßgeblich, das bei Antragstellung absehbar ist. Dies führt zu einer Vereinfachung, weil von Amts wegen keine weiteren Erhebungen über die tatsächliche Entwicklung während des Bewilligungszeitraums erforderlich sind.
- Von der Ausbildungsvergütung bleiben 90 DM anrechnungsfrei.
- Es wird in Härtefällen (z.B. extrem hohe Miete) ein zusätzlicher Freibetrag in Höhe von 1 000 DM gewährt.
- Für das Ausbildungsgeld für Behinderte gelten weitere Ausnahmen, die den besonderen Bedürfnissen behinderter Jugendlicher und deren Eltern

Rechnung tragen, z.B. durch höhere Freibeträge beim Elterneinkommen.

Ab 1998 sind auch Teile einer im Ausland durchgeführten beruflichen Ausbildung oder berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme förderungsfähig. Auszubildende, die im Rahmen der geförderten Bildungsmaßnahmen beispielsweise an von der Europäischen Union geförderten Austauschmaßnahmen teilnehmen, verlieren damit während des Auslandsaufenthalts nicht ihren Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe. Das gleiche gilt, wenn deutsche Unternehmen ihre Auszubildenden zeitweise im Rahmen ihrer Ausbildung zu ausländischen Tochtergesellschaften entsenden. Die Vorschrift trägt der zunehmenden Internationalisierung der Wirtschaft, dem Zusammenwachsen Europas und der Tatsache Rechnung, daß Auslandserfahrungen die soziale Kompetenz und die beruflichen Eingliederungschancen erhöhen. Die Förderungsmöglichkeit soll nicht zuletzt dazu beitragen, die Attraktivität einer Berufsausbildung im dualen System zu steigern.

Darüber hinaus können sog. Grenzpendler, d.h. Jugendliche, die von ihrem im Inland liegenden Wohnsitz aus täglich eine im angrenzenden Ausland liegende Ausbildungsstätte besuchen, ihre betriebliche Ausbildung vollständig im Ausland absolvieren. Dafür gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Ausbildung im Ausland muß einer entsprechenden betrieblichen Ausbildung im Inland gleichwertig sein (dies muß die nach dem Landesrecht zuständige Stelle bestätigen);
- eine entsprechende Ausbildung im Inland darf für den Auszubildenden nicht möglich oder nicht zumutbar sein und
- der Auszubildende mußte vor Beginn der Ausbildung insgesamt drei Jahre seinen Wohnsitz im Inland gehabt haben.

Darüber hinaus zählen jetzt auch Ausländer, bei denen Abschiebungsschutz nach § 51 des Ausländergesetzes besteht, oder deren Ehegatte Deutscher ist, ohne Einschränkung zum Kreis der potentiellen BAB-Empfänger.

VI. Zahl der Geförderten

Die Zahl der mit Berufsausbildungsbeihilfe Geförderten stieg von rd. 47 500 im Jahr 1991 stetig auf rd. 64 600 im Jahr 1996. Davon entfielen rd. 32 000 Fälle auf eine betriebliche Ausbildung, der Rest auf die Förderung berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen. 1996 befanden sich rd. 1,59 Millionen Jugendliche in einer betrieblichen Ausbildung.

Die Einzelheiten zur Förderung mit Berufsausbildungsbeihilfe ergeben sich aus Übersicht 1.

Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe in der Bundesrepublik Deutschland

Jahr	Bundesrepublik Deutschland	davon	
		Bundesgebiet West	Bundesgebiet Ost
1991	47 512	38 724	8 788
1992	48 746	39 245	9 501
1993	49 172	39 977	9 194
1994	54 208	42 348	11 860
1995	58 494	45 032	13 462
1996	64 601	49 657	14 944
davon Männer	30 894	22 971	7 923
Frauen	33 707	26 685	7 021
davon (1996)			
Ausbildung in einem Beruf ..	31 962	24 754	7 208
darunter: Rehabilitanden ...	212	167	46

C. Einkommensentwicklung, Entwicklung der Lebenshaltungskosten und finanzwirtschaftliche Entwicklung

Bei der Überprüfung nach § 70 SGB III ist u. a. der Entwicklung der Einkommensverhältnisse, der Entwicklung der Lebenshaltungskosten und der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen.

Die Anpassungen bei der Berufsausbildungsbeihilfe orientierten sich in der Vergangenheit an den Veränderungen im BAföG, so daß – inzidenter – auch die jeweiligen Meßzeiträume des BAföG zugrunde gelegt wurden.

Um Nachteile für die Bezieher von Berufsausbildungsbeihilfe zu vermeiden, soll an diese Systematik angeknüpft werden, d. h. maßgeblich ist der im Zwölften Bericht der Bundesregierung nach § 35 BAföG zugrunde gelegte Zeitraum von Herbst 1996 bis Herbst 1998.

Da weder für den Bereich des BAföG, noch für den des SGB III Daten über die Einkommensverhältnisse der Eltern statistisch erfaßt werden, wird die allgemeine Einkommensentwicklung, d. h. die Entwicklung der Arbeitnehmereinkommen, als einheitliche Meßgröße für beide Bereiche zugrunde gelegt. Es wird insoweit auf die entsprechenden Daten unter Abschnitt II.3.2.1 des Zwölften Berichtes der Bundesregierung nach § 35 BAföG (Drucksache 13/9515) Bezug genommen.

Bei der Prüfung des Anpassungsbedarfs im SGB III ist die finanzwirtschaftliche Entwicklung gleichermaßen einzubeziehen wie im Bereich des BAföG.

Für die finanzielle Situation der Bundesanstalt für Arbeit gilt folgendes:

Unter Zugrundelegung des vom Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit beschlossenen und von der Bundesregierung mit Maßgaben in Kraft gesetzten Haushalts der Bundesanstalt erhöhen sich die Gesamtaufwendungen 1997 (einschließlich genehmigter überplanmäßiger Mehrausgaben) um 2,36 v.H. auf rd. 108 Mrd. DM. Für 1998 ist, wenn man den Beschluß des Verwaltungsrats der BA vom 26. November 1997 zugrunde legt, von einem weiteren Anstieg auf rd. 110 Mrd. DM auszugehen (siehe nachfolgende Übersicht).

	1997 (Soll)	1998
Gesamtausgaben (Mrd. DM)	108	110
Änderung gegenüber dem Vorjahr (v. H.)	2,36	1,85
Defizit	12	15,7 *)

*) Der vom Deutschen Bundestag am 28. November 1997 beschlossene Bundeshaushalt für das Jahr 1998 sieht einen Bundeszuschuß von 14,1 Mrd. DM vor.

Hinsichtlich der finanzwirtschaftlichen Entwicklung des Bundes und der Entwicklung der Lebenshaltungskosten gelten die Ausführungen in dem Zwölften Bericht der Bundesregierung nach § 35 BAföG (Drucksache 13/9515) unter II.3.2 bis II.3.4. entsprechend.

D. Zeitliche Struktur und Umfang einer Anpassung

I. Wirkung der Änderung von Bedarfssätzen und Freibeträgen

Hinsichtlich der Wirkung von Änderungen bei Bedarfssätzen und Freibeträgen der Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III gilt der gleiche Wirkungsmechanismus wie bei der Anpassung des BAföG (s. Vierter Bericht der Bundesregierung nach § 35 BAföG (Drucksache 9/206 – unter I.3)).

II. Zeitpunkt und Struktur einer Anpassung

Die Bedarfssätze sind zuletzt im Herbst 1995 durch die 31. Änderungsanordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit vom 26. Oktober 1995 zur A Ausbildung (Neue Länder: 2. Änderungsanord-

nung zur A Ausbildung – Ost vom 26. Oktober 1995) und die 19. Änderungsanordnung zur A Reha vom 26. Oktober 1995 angepaßt worden.

Eine der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Lebenshaltungskosten entsprechende Anpassung der Bedarfssätze ist somit nicht erfolgt. Auf die entsprechenden Ausführungen in dem Zwölften Bericht der Bundesregierung nach § 35 BAföG (Drucksache 13/9515) unter III.2.1 wird Bezug genommen. Für den Berichtszeitraum von Herbst 1996 bis Herbst 1998 läßt sich aufgrund der Steigerung der Einkommens- und Lebenshaltungskosten ein Bedarf für eine weitere Anhebung der Bedarfssätze um 4 v. H. zum Herbst 1998 herleiten.

Die derzeitigen Bedarfssätze ergeben sich aus Übersicht 2:

Übersicht 2

Bedarfssätze nach dem SGB III

Personenkreis	Gebiet	BAB Bedarfssatz in DM	Fundstelle
Lehrling – unter 21 Jahre, unverheiratet zu Hause – nur für Behinderte –	West	500	§ 101 II 4
	Ost	460	§ 414 I Nr. 1
Lehrling – unter 21 Jahre, unverheiratet auswärts untergebracht	West	785	§ 65 I 1
	Ost	635	§ 413 I 1
Lehrling – 21 Jahre oder verheiratet zu Hause – nur für Behinderte –	West	670	§ 101 II 5
	Ost	625	§ 414 I Nr. 1
Lehrling – 21 Jahre oder verheiratet auswärts untergebracht	West	830	§ 65 I 2
	Ost	680	§ 413 I Nr. 1
Teilnehmer BVB – unter 21 Jahre, unverheiratet zu Hause	West	345	§ 66 I 1
	Ost	320	§ 413 I Nr. 2
Teilnehmer BVB – unter 21 Jahre, unverheiratet auswärts untergebracht	West	615	§ 66 III 1
	Ost	560	§ 413 I Nr. 2
Teilnehmer BVB – 21 Jahre oder verheiratet zu Hause	West	670	§ 66 I 2
	Ost	625	§ 413 I Nr. 2
Teilnehmer BVB – 21 Jahre oder verheiratet auswärts untergebracht = Lehrling	West	830	§ 66 III 2
	Ost	680	§ 413 I Nr. 2

Behinderte Jugendliche und junge Erwachsene, die wegen der Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Eingliederungserfolgs ihre Berufsausbildung in einer besonderen Bildungsmaßnahme für Behinderte (z.B. in einem Berufsbildungswerk) absolvieren müssen, erhalten ein der Berufsausbildungsbeihilfe vergleichbares Ausbildungsgeld. Übernimmt die Bundesanstalt für Arbeit bei Unterbringung des behinderten Auszubildenden in einem Wohnheim, in einem Internat oder in einer besonderen Einrichtung für Behinderte die Kosten für Unterbringung und Verpflegung, beträgt das monatliche Ausbildungsgeld 170 DM (§ 105 Abs. 1 Nr. 2). Bei Fördermaßnahmen in Werkstätten für Behinderte beträgt das Ausbildungsgeld im ersten Jahr 100 DM (Ost: 85 DM) und danach 120 DM monatlich (Ost: 105 DM); § 107, § 414 Abs. 1 Nr. 4.

III. Entwicklung der Leistungsparameter der Ausbildungsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch

Der Verwaltungsrat der Bundesanstalt hatte die Bedarfssätze – wie auch die Freibeträge – seit dem Ende der siebziger Jahre jeweils zeitgleich und in einem ungefähr gleichen Größenrahmen wie im Bereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes angepaßt. Das bedeutet, daß die Ausführungen in dem Zwölften Bericht der Bundesregierung nach § 35 BAföG (Drucksache 13/9515), soweit sie den Zeitraum seit dem Ende der siebziger Jahre abdecken, auch die Situation bei der Berufsausbildungsbeihilfe ungefähr abbilden. Auf die entsprechenden Passagen (siehe dort III.3) wird verwiesen.

IV. Bedarfsermittlung

Den Veränderungen des Bedarfs ist nach bisheriger Praxis durch regelmäßige Anpassung der Bedarfssätze jeweils in Höhe der Veränderungen im Bereich des BAföG Rechnung getragen worden. Dabei lag die Annahme zugrunde, daß die in § 35 BAföG aufgeführten Meßgrößen, hier insbesondere die Entwicklung der Lebenshaltungskosten, auch die wirtschaftliche Situation der BAB-Empfänger abbilden

und deshalb ausreichend genaue Anhaltspunkte für die Ermittlung des Bedarfs geben. Soweit bei der Förderung der betrieblichen Ausbildung und der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen vom BAföG abweichende Bedarfe bestehen, ist dem durch die Gestaltung der Bedarfssätze Rechnung getragen worden.

In diesem Bericht ist die Prüfung der Anpassung der Bedarfssätze zeitgleich zum BAföG und in entsprechender Anwendung der dort geltenden Grundsätze erfolgt (siehe im einzelnen die Einführung zu III.4 des Zwölften Berichtes der Bundesregierung nach § 35 BAföG (Drucksache 13/9515)).

V. Berücksichtigung der finanzwirtschaftlichen Entwicklung

Die finanzwirtschaftliche Entwicklung ist bei der Prüfung von Anpassungen im Bereich der Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III gleichermaßen zu prüfen wie im BAföG.

Es sind die gleichen Erwägungen anzustellen, die auch der Zwölfte Bericht der Bundesregierung nach § 35 BAföG (Drucksache 13/9515) unter Kapitel III.5 hinsichtlich der Finanzsituation des Bundes und der Länder enthält.

Die finanzwirtschaftliche Entwicklung der Bundesanstalt für Arbeit ist von einem weiterhin hohen Defizit geprägt. Insofern gelten hier die Aussagen in vergleichbarer Weise.

VI. Schlußfolgerung

Eine Fortführung der bisherigen Praxis bei der Anpassung der Bedarfssätze der Berufsausbildungsbeihilfe und der BAföG-Bedarfssätze, auf die die Gesetzesbegründung zu § 70 SGB III Bezug nimmt, erscheint derzeit aufgrund der in diesem Bericht dargestellten Entwicklungen vertretbar. Bis zu einer Entscheidung bei der Ausbildungsförderung nach dem BAföG wird daher auch bei der Berufsausbildungsbeihilfe einschließlich des Ausbildungsgeldes von einem Vorschlag zur Anpassung der Bedarfssätze abgesehen.

